

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Benutzung des Kurparks (Kurparksatzung)

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kurparksatzung gilt für den, in der Anlage ausgewiesenen Bereich (Kartenmaterial). Der Geltungsbereich wird nachfolgend als „Kurpark“ bezeichnet.
- (2) Der Kurpark erstreckt sich über eine Fläche von 34 ha. Aufgrund seiner Ausdehnung wird er in Zonen eingeteilt.
Zone 1 – Kurpromenade, Esplanade, Sonnengarten (zentraler Kurpark)
Zone 2 – historischer Kurpark (Landschaftspark)
Zone 3 – Grünzug Erlengrund
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Heilquellenschutzgebiet. Die darin getroffenen Ge- und Verbote gelten über diese Satzung hinaus.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Kurpark ist Anziehungspunkt in Bad Nenndorf. Entsprechend seiner Bedeutung ist dafür Sorge zu tragen, dass sein Erscheinungsbild sowie der Gesamtzustand geschützt und erhalten werden.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung des Kurparks, der von der Stadt Bad Nenndorf als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten wird.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Kurpark dient insbesondere zur Erholung, Entspannung, Begegnung und Gesundheit und kommt als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Nenndorf allen Bürgern und allen Gästen zugute.
- (2) Eine Nutzung des Kurparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bad Nenndorf im Vorfeld.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Im Kurpark hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen nur in einer, ihrem Zweck entsprechender Weise im Rahmen dieser Satzung genutzt werden. Sie sind zu schonen und dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- (2) Ein Verweilen auf den Rasenflächen ist erlaubt, soweit es dadurch zu keiner Störung und keiner Umweltbelastung kommt. Lärm ist zu vermeiden.
- (3) Hunde dürfen im Kurpark nur an der kurzen Leine geführt werden. Hinterlassenschaften der Hunde sind vom Hundehalter umgehend zu beseitigen.

Im Übrigen gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Nenndorf über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit.

- (4) Der Kurpark lädt grundsätzlich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zum Verweilen ein. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. gelten verkürzte Zeiten von 08:00 - 20:00 Uhr. Für genehmigte Veranstaltungen können gesonderte Zeiten gelten.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist nicht gestattet, im Kurpark

1. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, soweit es sich nicht um Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge handelt oder eine entsprechende Genehmigung vorliegt (E-Scooter, Segways und ähnliche elektrisch betriebene Fahrzeuge stellen keine Ausnahme von dieser Regelung dar). Elektrische Rollstühle oder vergleichbare Fahrzeuge sind von der Regelung ausgenommen.
2. mit Fahrrädern in den Zonen 1 und 2 zu fahren (die Kurpromenade ist für den Fahrradverkehr freigegeben),
3. mit Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen u.ä. zu fahren,
4. die Wege, Anlagen und Einrichtungen im Kurpark zu beschädigen, zu verunreinigen oder in Form und Position zu verändern,
5. Luftballons steigen zu lassen,
6. zu zelten oder zu übernachten,
7. zu grillen, offene Feuer zu entfachen oder Lagerfeuer zu entzünden,
8. durch Mensch und/oder Tier die künstlich angelegten Wasserstellen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Das Nutzen der Wasserstellen geschieht auf eigene Gefahr.
9. Schieß-, Wurf- und sonstige Schleudergeräte zu nutzen (die Nutzung eines Frisbee ist gestattet)
10. Boule oder ähnliche Spiele außerhalb der hierfür angelegten Flächen auszuüben,
11. Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen und Statuen zu erklettern,
12. Bäume, Pflanzwerk und Beete zu beschädigen oder zu erklettern (dies gilt insbesondere für die Süntelbuchen/-allee),
13. Alkoholische Getränke aller Art zum Zwecke des übermäßigen Konsums in den Kurpark einzubringen und zu konsumieren,
14. Feuerwerkskörper ohne entsprechende Genehmigung zu entzünden,
15. zu betteln,
16. gewerbliche Leistungen und Tätigkeiten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Bad Nenndorf anzubieten,
17. ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Bad Nenndorf Veranstaltungen durchzuführen oder Zusammenkünfte zu organisieren,
18. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,

19. außerhalb von genehmigten Veranstaltungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte sowie Beschallungsanlagen aller Art zu betreiben die in ihrer Lautstärke Dritte schädigen oder belästigen.

- (2) Die Stadt Bad Nenndorf kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen handelt, die dem Charakter des Kurparks nicht entgegenstehen.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass die ihrer Aufsicht Unterliegenden nicht gegen die Bestimmungen des Absatz 1 verstößt.
- (4) Nicht namentlich ausgewiesene Verbote gelten gleichwohl als festgelegt, wenn Sie allgemein üblichen Werten und Normen entsprechen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 5 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht,
 2. wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 im Kurpark in einer Art und Weise verhält oder Handlungen vornimmt, wodurch andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
 3. wer zum wiederholten Male gegen § 4 Abs. 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Anwendung der Sprachform

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Amts-, Funktions- oder Personenbezeichnungen beziehen nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kurparksatzung tritt am 15.05.2020 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 05.05.2020

Stadt Bad Nenndorf

gez.
Matthias
Bürgermeisterin

gez.
Schmidt
Stadtdirektor



Zentraler Kurpark
(Zone 1)

Landschaftspark
(Zone 2)

Grünzug
Erlengrund
(Zone 3)